

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Friesland über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland (Abfallentsorgungssatzung) vom 23.10.2024

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 20 Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 2012 I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds.GVBl. Nr. 17/2003, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 23.03.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022, S. 206), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland (Abfallentsorgungssatzung) vom 23.10.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers bis zu zweimal je Haushalt und Kalenderjahr kostenfrei abgefahren. Ab der dritten Sperrmüllabholung je Haushalt und Kalenderjahr wird eine Anfahrs-Gebühr nach Maßgabe von § 3 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung erhoben.

Die Sperrmüllabholung setzt grundsätzlich eine angemeldete Mindestmenge von 1 m³ voraus. Die maximale Abholmenge beträgt 5 m³ je Anmeldung.

Der Antrag ist telefonisch oder schriftlich mit den vom Landkreis herausgegebenen Postkarten oder über ein Sperrmüllanforderungsformular im Internet unter www.friesland.de mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zu stellen. Der Landkreis oder der beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Jever, den

Sven Ambrosy

Landrat